



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Tickets für die Schülerbeförderung nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz in den bayerischen Landkreisen im Regelfall ausgegeben werden (wenn möglich, bitte jeweils das am häufigsten ausgegebene Ticket aufgeschlüsselt nach den drei Kategorien 1. streckenbezogene Tickets, 2. verbund- bzw. landkreisweit gültige Tickets und 3. Deutschlandtickets angeben), gibt es in Bayern Landkreise, in denen gegen freiwillige Aufzahlung ein „Upgrade“ von einem streckenbezogenen oder Verbundticket zu einem Deutschlandticket möglich ist, und spricht aus Sicht der Staatsregierung etwas dagegen, dass ein Landkreis dieses Upgrade anbietet, wie es etwa in Thüringen und Sachsen-Anhalt in einigen Landkreisen praktiziert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Organisation und Sicherstellung der Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie erfolgt vorrangig mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Zu den notwendigen Kosten leistet der Freistaat an die Kommunen Zuweisungen nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz. In deren Rahmen kann jeweils nur das günstigste Ticket berücksichtigt werden. Je nach Region und Verbundzugehörigkeit kann dies ein lokaler Tarif, das 365-Euro-Ticket als verbundweit geltendes vergünstigtes Ticket für Schülerinnen und Schüler in den großen bayerischen Verkehrsverbänden in München, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ingolstadt sowie der Region Mainfranken oder das Deutschlandticket für derzeit 58 Euro im Monat sein. Etwaige Daten bezüglich des quantitativen Verhältnisses der für die Schülerbeförderung verwendeten Tarifangebote konnten in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufbereitet werden. Falls das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist, liegt es im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, den Schülerinnen und Schülern dieses gleichwohl zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Aufwendungen im Rahmen der staatlichen Zuweisungen anteilig in Höhe des günstigsten Tickets berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern den Aufpreis zum Deutschlandticket tragen (Zuzahlungsmodell). Über die Möglichkeit und die Modalitäten dieses „Upgrades“ wurden die Aufgabenträger bereits im Jahr 2023 informiert.